



Bundesbeschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Weiterführung der internationalen Währungshilfe (Währungshilfebeschluss, WHB)

vom 8. Juni 2022

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 8 Absatz 1 des Währungshilfegesetzes vom 19. März 2004² (WHG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2021³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Zusicherung von Darlehen, die Übernahme von Garantieverpflichtungen und die Leistung von À-Fonds-perdu-Beiträgen nach den Artikeln 2 und 4 WHG wird ein Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken bewilligt.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement sorgt für die periodische Publikation der Angaben zum finanziellen Engagement des Bundes im Rahmen der Währungshilfe.

Art. 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Währungshilfebeschluss vom 11. März 2013⁴, verlängert am 6. Juni 2017⁵, aufgehoben.

¹ SR 101
² SR 941.13
³ BBl 2021 2735
⁴ BBl 2013 2907
⁵ BBl 2017 6473

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er gilt während fünf Jahren. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. März 2022

Der Präsident: Thomas Hefli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 8. Juni 2022

Die Präsidentin: Irène Kälin
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Inkraftsetzung

Dieser Beschluss wird in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 auf den 15. April 2023 in Kraft gesetzt.⁶

2. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 28. Oktober 2022 im vereinfachten Verfahren gefällt.